

A n h a n g.

I.

Einige Artikel, so der Alte Mann nach Bergrecht und Bergordnung, vornemlich auf dem Rammelsbergischen Bergwerke, gehalten,

Aus Hardanus Hæcken geschriebener Historie von den Bergwerken in dem Fürstenthum Braunschweig, der dieselbe aus den in der alten Niedersächsischen, oder plattdeutschen Sprache geschriebenen, und in solcher Sprache in Herrn von Leibniß 3. Tomo *Scriptorum Rerum Brunsvic.* von S. 535. gedruckten 207. Gesetzen des Rammelsbergs ausgezogen hat.

Es ist der alte Mann (Histor. Nachr. vom Bergw. 3. Abth. 1. Abschn. S. 4.) in seinem Bergwerke sehr vorsichtig gewesen, und weißlich allen Dingen nachgegangen. Denn wo einer wider den andern, es sey um Schulden, um Bergtheile, Zubuße, Steure, Berg- und Hüttenkost, Wasserpennige, Balgpennige, und was sich sonst mehr beyläufig begeben, und zugetragen, etwas gehabt, hat er dasselbige mit aller Bescheidenheit, auch zu rechter Zeit, mit genugsamen Vorbewust und Nachlassung des Herrn Bergmeisters müssen vorbringen, und nachdem die Sache wichtig, den Widerpart zu genugsamer Antwort fodern lassen, und worum er ihn angeklaget, das Gegentheil aber verneinet, und der Klage nicht gestehen wollen, mit glaubhaftigen Zeugen überweisen, und wenn der Kläger unrecht angetroffen, auch darum seiner Strafe gewärtig seyn müssen. So sich es auch zugetragen hat, daß der Bergmeister nicht bey Handen, noch auf dem Berge gewesen, so hat der Kläger eine Speilen nehmen, und in die Gegenkammer (das ist aber, und hat müssen die Kammer seyn, da sich der Bergmeister in umgekleidet) werfen müssen. Der Kläger aber, der solches gethan, hat müssen Zeugen dazu nehmen, die das von ihm gesehen. Und darauf hat er den einen oder mehr, mit welchen er zu schicken gehabt, und streitig gewesen, mögen fodern lassen. Und so hat man müssen, und ist ihm schuldig gewesen, zu vollem Rechte zu antworten, als wenns ihm von dem Bergmeister erleubet und nachgelassen.

Dar entgegen hat auch der Beklagte, wenn er zu erscheinen und sich zu verantworten verbotschaft gewest, und zu seiner rechten bestimmbten Zeit für der Gegenbank zu verantworten sich eingestellt, und der Bergmeister alsdenn auch nicht verhanden, einen Spielen genommen, die gekrümmet, und in die Gegenkammer, oder do man den Zehenden eingestürzt, geworfen, und gleichfals auch zweene Mann zu Zeugen darzu genommen. Wann er das gethan, so hat er in Schaden gegen den Bergmeister nicht kommen können, doch hat er des andern Tages dem Kläger und Bergmeister, wenn mans von ihm begehret hat, antwortten müssen. Es wäre denn, daß der Kläger seine Sache, wie sichs zu Rechte gebühret, nicht gesucht und angebracht hätte, so ist der Beklagte der Klage entlediget gewesen, bis daß man ihn abermal zu antworten mit Rechte gezwungen.

Wer nun also etwas wider den andern gehabt, und nachdem die Sache wichtig, hat das Gegentheil auf die Gegenbank niedersitzen, und was ihm zuerkant, erwarten, Strafe leiden, und Abtrag machen müssen. So er aber aufgestanden, und widersetzig weggegangen, so ist man desselbigen Tages mit der Feste bald hinter ihm her gewesen. Hat mans aber übernächtigt werden lassen, so hat man denselbigen aufs neue wiederum müssen fodern und laden lassen, darum, daß er von der Gegenbank aufgestanden, und